

Drucksachen-Nr. BR/022/2024	Datum 11.01.2024	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	13.02.2024

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2024

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 41.374.500,00 €	Produktkonto 36510.531201 36510.731201 36510.531835 36510.731835	Haushaltsjahr 2024	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Produkt 36510		

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landrätin beabsichtigt, einen Durchschnittssatz i. H. v. 66.246,79 € als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 festzustellen.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen (Pflichtleistung).

Entsprechend dem KitaG gewährt der Landkreis Uckermark den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 KitaG erforderlich ist. Bemessungsgrößen sind die Durchschnittssätze der jeweils geltenden Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an. Die Durchschnittssätze werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) ermittelt.

Ab dem Jahr 2024 steigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung auf 1,7 %. Der Umlagesatz zur Umlage 2 (für die Erstattung der Aufwendungen bei Mutterschaft) beträgt im Jahr 2024 0,24 Prozent des Arbeitsentgelts.

Aus diesem Grund nimmt die Verwaltung die Ermittlung der jährlichen Durchschnittsgröße für den Zeitraum ab 01.01.2024 neu vor.

Für die so genannte Mustererzieherin entstehen demnach in 2024 die Jahrespersonalkosten i. H. v. 66.246,79 EUR. In der Jahressumme steigt die Bemessungsgröße gegenüber der Vorjahresgröße um 3.394,53 EUR.

Anlagenverzeichnis:

Bemessungsgröße 2024